

Lesefassung: Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Lesefassung der Förderrichtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Jahr 2021, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Die Originalfassung kann beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz zu den Sprechzeiten eingesehen werden.



Richtlinie
des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien
über die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und
für kulturelle Projekte 2021
(FörderRL KR ON)
vom 22. April 2020

Inhaltsübersicht

- I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- II. Gegenstand der Förderung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Institutionelle Förderung
 - 3. Projektförderung
 - 4. Förderausschluss
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- VI. Verfahren
- VII. In-Kraft-Treten

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien unterstützt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Förderrichtlinie kulturelle Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem die §§ 23 und 44 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, und das Sächsisches Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sinngemäß, sofern diese Förderrichtlinie nichts Abweichendes regelt.

2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Fällen kann der Kulturkonvent abweichend von dieser Richtlinie Einzelfallentscheidungen treffen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
3. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen für den Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

II. Gegenstand der Förderung

1. Allgemeines

Kulturelle Einrichtungen und Projekte können nur gefördert werden, wenn sie für den Kulturraum regional bedeutsam sind. Demnach muss eine kulturelle Einrichtung oder das kulturelle Projekt folgende Funktionen erfüllen:

1.1 Ausgleichsfunktion

Regional bedeutsam sind jene kulturellen Einrichtungen und Projekte, die Angebote von Bedeutung realisieren, welche regional orientiert sind und eine regional ausdifferenzierte Wirkung entfalten. Der Antragsteller hat die Pflicht, diesen Anspruch zu begründen. Ferner sind Angebote dem Charakter nach dann von Bedeutung, wenn sie ein hinreichend großes Publikum erzielen und oder eine regional bedeutsame Sache repräsentieren.

1.2 Nachhaltigkeit

Regional bedeutsam sind jene kulturellen Einrichtungen und Projekte, die der Verbesserungen der kulturellen Grundversorgung dienen, indem sie sich durch Qualität und außergewöhnliche Programmgestaltung auszeichnen. Dabei ist insbesondere auf die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen zu achten.

1.3 Ausbau des Kultur-Netzwerkes

Regional bedeutsam sind jene kulturellen Einrichtungen und Projekte, die mit Bündnispartnern zusammenarbeiten um Projekte gemeinsam zu realisieren oder Kontakte zwischen landesweit tätigen Institutionen und den Akteuren des Kulturlebens vor Ort organisieren. Im Ausbau solcher Netzwerke wird eine zentrale Zukunftsaufgabe gesehen.

2. Institutionelle Förderung

Gefördert werden können kulturelle Einrichtungen der nachfolgend genannten Kultursparten, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

2.1 Musikschulen

Ein Träger einer nicht gewinnorientierten Musikschule kann Zuwendungen erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

- a) Die Musikschule muss kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 300 Jahreswochenstunden in folgenden Bereichen durchführen:
- Musikalische Grundfächer (Früherziehung/Grundausbildung),
 - Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht) und
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sollen dabei einen Anteil von mindestens 5 Prozent des Unterrichtsvolumens haben.
- b) Mindestens 50 vom Hundert der Lehrkräfte an der Musikschule sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.
- c) Die Musikschule wird von einem durch den Träger mit 1,0 VZÄ berufenen hauptberuflichen Leiter geführt. Dieser muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß Buchst. b nachweisen.
- d) Ein angemessener Anteil an der Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Musikschule muss durch Teilnehmergebühren abgedeckt werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte in der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.

2.2 Museen/Sammlungen

Ein Träger eines Museums oder Museumsverbundes kann Zuwendungen erhalten, wenn die Einrichtung den in den Statuten des Internationalen Museumskomitees (ICOM) getroffenen Definition entspricht, die „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes erfüllt und die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

- a) Beschäftigung von wissenschaftlichem und museumspädagogischem Fachpersonal mit nachgewiesener Qualifikation gemäß der inhaltlichen Ausrichtung des Museums mit mindestens 1,5 VzÄ sowie mindestens einem Fachhochschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss;
- b) Durchführung von mindestens 2 jährlich wechselnden Sonderausstellungen;
- c) Erweiterung der Sammlung gemäß vorhandener Sammlungskonzeption und belegbare Durchführung von Maßnahmen zur Konservierung und Erhaltung des Museumsgutes;
- d) Vorhalten eines Ausstellungs- und museumspädagogischen Vermittlungsprogramms mit mindestens jährlich wechselnden Angeboten und zielgruppenspezifischen Formaten im Rahmen der kulturellen Bildung (Kitas, Schulen, Senioren, Familien, Inklusion, etc.).

2.3 Soziokultur

Ein Träger einer soziokulturellen Einrichtung kann Zuwendungen erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

- a) Durchführung eines regelmäßigen sparten- und generationsübergreifenden Angebotes mit wöchentlichen Öffnungszeiten von mindestens 40 h;
- b) Der Quotient aus den Gesamtausgaben und der Gesamtanzahl der Veranstaltungen darf 500 Euro nicht übersteigen;
- c) Beschäftigung von mindestens 3 VZÄ mit Hochschulabschluss oder einer gleichwertigen Qualifikation durch mehrjährige Berufserfahrung in kulturellen Arbeitsfeldern;
- d) Einbindung ehrenamtlicher Tätigkeit in Höhe von mindestens 500 Arbeitsstunden pro angestellten VZÄ.

2.4 Darstellende Kunst

Gefördert werden können Theater- und Orchesterunternehmen mit hauptamtlichem Personal, unabhängig von ihrer Betriebsform und Trägerschaft soweit sie ihren Sitz, Träger und ihre festen Spielstätten im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien haben und soweit sie durch ihr Wirken ein künstlerisch vielseitiges und anspruchsvolles Angebot im Bereich des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien im Bewilligungszeitraum schaffen.

2.5 Bibliotheken

Ein Träger einer öffentlichen Bibliothek kann Zuwendungen erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

- a) Verhältnis von Entleihungen / Freihandbestand von 2,5;
- b) Verhältnis von Medienerwerbsmitteln / Einwohnerzahl von 2,00 Euro;
- c) Die Bibliothek wird von einem durch den Träger berufenen hauptamtlichen Leiter mit 1,0 VZÄ mit bibliotheksspezifischer Fachausbildung geleitet;
- d) Öffnungszeit pro Woche von mindestens 30 Stunden in der Hauptstelle.

Weiterhin können Träger einer Kreisergänzungsbibliothek Zuwendungen erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

- a) Verhältnis von Entleihungen / Bestand von 1,0 (bei einer Leihfrist von 6 Monaten);
- b) Verhältnis von Medienerwerbsmitteln / Einwohnerzahl des Landkreises (abzüglich der Einwohnerzahlen von Orten mit institutionell geförderter Bibliothek) von 0,15 Euro;
- c) Die Kreisergänzungsbibliothek wird von einem durch den Träger berufenen hauptberuflichen Leiter zu 1,0 VzÄ mit bibliotheksspezifischer Fachausbildung geführt.

2.6 Zoologische Einrichtungen

Ein Träger eines Tiergartens oder eines Zoos kann Zuwendungen erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

- a) Führung der Einrichtung durch eine hauptamtlich eingestellte Leitung mit fachlicher Qualifikation im Bereich Tierpflege, Biologie, Tiermedizin oder mindestens 10-jähriger Tätigkeit als Leiter einer zoologischen Einrichtung mit mindestens 1,0 VzÄ;
- b) Beschäftigung von tiergärtnerischem Fachpersonal und Einsatz von geeignetem Personal (u. a. Pädagogen, Tierpfleger, Biologen) mit mindestens 1,5 VZÄ (ohne Leitung);
- c) publikumsorientierte, regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens 30 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt;
- d) mindestens 50.000 Besucher.

2.7. Sonstige Einrichtungen

Gefördert werden können Träger sonstiger kultureller Einrichtungen, deren Arbeit für den Kulturraum, insbesondere im Bereich der kulturellen Bildung von besonderer Bedeutung ist. Diese Einrichtungen müssen im Bewilligungszeitraum folgende Kriterien erfüllen:

- a) regelmäßige wöchentliche Öffnungszeiten von mindestens 30h/Woche;

- b) Beschäftigung von mindestens 1,5 VzÄ mit Hochschulabschluss oder einer gleichwertigen Qualifikation durch mehrjährige Berufserfahrung in kulturellen Arbeitsfeldern;
- c) Nachweis von Drittmitteln in Höhe von 10 Prozent der Gesamtausgaben;
- d) Führen einer Veranstaltungs- und Nutzerstatistik zur Bewertung der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes.

Weitere Festlegungen, die nach VI. dieser FRL zu Rückforderungen führen können, werden im Einzelfall mit Beschluss zur Förderung durch den Konvent festgelegt.

3. Projektförderung

Gefördert werden können regional bedeutsame kulturelle Projekte der nachfolgend genannten Kultursparten, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

3.1 Heimatpflege

Gefördert werden können Projekte

- a) zur Aufarbeitung Oberlausitzer Kulturgeschichte;
- b) zur Regionalgeschichtsschreibung, die bisher unvollkommen bearbeitete Inhalte zum Gegenstand haben;
- c) zur Bewahrung und Fortentwicklung heimischer Volkskultur;
- d) zur Weiterbildung ehrenamtlicher Träger Oberlausitzer Volkskultur (Chronisten, Heimatgruppen, Geschichtsvereinen, Forschungsgemeinschaften u. a.).

3.2 Musikpflege

Gefördert werden können Projekte

- a) der Archivierung, Erforschung, Dokumentation, Digitalisierung und Publikation historischer Musikbestände und der Musikgeschichte aus dem Kulturraum;
- b) die Komposition zeitgenössischer Werke und Aufführungen historischer und zeitgenössischer Werke in Konzerten, Festivals und Musikfesten im Kulturraum ermöglichen;
- c) die musikalische Weiterbildung, musikalische Ausscheidung und Wettbewerbe im Kulturraum ermöglichen;
- d) zur Vermittlung der Musiktraditionen im Kulturraum;
- e) im Bereich Kirchenmusik, die Höhepunkte in der Arbeit von Instrumental- und Vokalensembles aus dem Kulturraum darstellen. Dazu gehören Oratorien- und Kantatenaufführungen, Chor- und Orgelkonzerte.

3.3 Museen/ Sammlungen

Gefördert werden können Projekte wie

- a) Ausstellungen;
- b) Sammlungsbearbeitungen;
- c) sowie der Öffentlichkeitsarbeit und Pädagogik.

3.4 Bildende Kunst

Gefördert werden können Projekte wie

- a) Ausstellungen, Pleinairs, Workshops und Wettbewerbe;
- b) Gemeinschaftsprojekte Bildender Künstler zur Entstehung neuer Werke der bildenden Kunst.

3.5 Soziokultur

Gefördert werden können:

- a) Projekte und Kurse in allen Sparten sowie spartenübergreifende Projekte und Kurse, die maßgeblich die künstlerische und kulturelle Bildung unterstützen;
- b) kulturelle Aktivitäten, die sich durch nachhaltige Vermittlung künstlerischer Fähigkeiten generationsübergreifend auszeichnen;
- c) Entwicklungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

3.6 Darstellende Kunst

Gefördert werden können Projekte

- a) zur Entstehung und Aufführung neuer Werke der Musik und der Bühnenkunst;
- b) von Amateurtheatern und freien Gruppen.

3.7 Bibliotheken/ Literatur

Gefördert werden können Projekte

- a) zur Lese-, Schreib- und Sprachförderung;
- b) Angebotserweiterungen durch Neue Medien und Technologien;
- c) zur Weiterentwicklung der Bibliotheksinfrastruktur.

3.8 Schlossgärten und Landschaftsparks

Gefördert werden können Projekte

- a) für Planungen, Bestandsaufnahmen, grundlegende Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie Präsentation, wenn die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.
- b) bei gleicher inhaltlicher Ausrichtung bis zu maximal 5 Jahre.

3.9. Sonstige Projekte

Gefördert werden können sonstige Projekte, die

- a) übergreifend die Zusammenarbeit von Künstlern unterschiedlicher Sparten ermöglichen;
- b) intermedial ausgerichtet sind und neue Interaktionsformen erproben;
- c) im besonderen Interesse des Kulturraumes liegen.

Die unter Ziffer II Nummer 2 und 3 bezeichneten Einrichtungen und Projekte können auch investive Projektförderungen erhalten.

4. Förderausschluss

Von der institutionellen Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft;
- b) Einrichtungen, die durch Bundes- oder Landesfinanzierungen mittels institutioneller Förderung begünstigt werden;
- c) multifunktionale Veranstaltungshäuser.

Von einer Projektförderung ausgeschlossen sind:

- a) Projekte, die überwiegend der Sport- und Tourismusförderung oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege dienen;
- b) Vorhaben der Denkmalpflege (ausgenommen Projekte, die unter Ziffer II Nummer 3.8 fallen);
- c) durch den Kulturraum institutionell geförderte Einrichtungen, ausgenommen bei Strukturmaßnahmen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b SächsKRG oder bei investiver Projektförderung;

- d) Musikausübung, die im Rahmen von Gottesdiensten stattfindet;
- e) Sammlungsankäufe für Museen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Gefördert werden können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen, die ihren Sitz im Kulturraum haben oder deren kulturelle/s Einrichtung / Projekt ihren / seinen Wirkungsbereich im Gebiet des Kulturraumes hat bzw. die Einrichtung / das Projekt dazu beiträgt, die Kulturlandschaft außerhalb des Gebietes in angemessener Form zu vertreten.
2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Antragsteller hat vor Beantragung einer Förderung der kulturellen Einrichtung oder eines kulturellen Projektes Einvernehmen mit der zuständigen Sitzgemeinde über Art und Umfang des Fördergegenstandes herzustellen. Die Sitzgemeinde hat ihr Einvernehmen zum Fördergegenstand schriftlich zu erklären. Sitzgemeinde ist die Kommune in welcher der Antragsteller seinen Sitz hat. Bei Projekten kann die Kommune auf deren Gebiet die betreffende Maßnahme stattfindet ebenfalls als Sitzgemeinde anerkannt werden. In begründeten Fällen kann der Sitzgemeindeanteil auch unter Mitwirkung des Landkreises oder juristischer Personen, an denen die Kommune oder/und der Landkreis beteiligt ist/sind, gemeinsam erbracht werden.
2. Nach § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der Einrichtung oder Maßnahme abhängig zu machen. Die Höhe dieser Beteiligung wird durch Beschluss des Kulturkonventes festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Kulturkonvent im Einzelfall auf begründeten Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Sitzgemeindeanteil ist in finanzieller Form zu erbringen. Bei investiver Projektförderung beträgt der Sitzgemeindeanteil regelmäßig mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
3. Die Regelungen in Nr. IV Nr. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Antragsteller selbst Sitzgemeinde im Sinne von § 3 Abs. 2 SächsKRG ist.
4. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger mittels Finanzplanung nachweist, dass die Finanzierung der Einrichtung / des Projektes insgesamt gesichert ist. Im Finanzplan ist ein angemessener Eigenmittelanteil (eigene Einnahmen und eigene finanzielle Mittel) von mindestens 10 % der beantragten Zuwendung darzustellen. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn eine geringere Eigenbeteiligung sachlich begründet ist.
5. Die Höhe der beantragten Zuwendung muss zum Erreichen des Vorhabenzieles notwendig und angemessen sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
6. Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 50.000 Euro ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Eingang Kulturraum) zugelassen. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 50.000 Euro dürfen Zuwendungen zur

Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist in diesen Fällen schriftlich zu erteilen. Für sämtliche Folgekosten nach Ende des Bewilligungszeitraumes, insbesondere die aus Investitionen resultierenden Folgekosten, kommt der Antragsteller selbst auf. Die Finanzierung der Folgekosten ist auf Verlangen dem Kulturraum durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

7. Die Förderung eines Projektes erfolgt regelmäßig nur, wenn die beantragte Kulturraumförderung mindestens 5.000 Euro beträgt.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die finanziellen Mittel können wie folgt gewährt werden:
 - a) In der Regel als Festbetrags-, im Übrigen als Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Über die Auswahl der Finanzierungsart entscheidet das Kultursekretariat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung darf in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Über Ausnahmen von Satz 3 kann der Kulturkonvent auf Antrag und Darlegung sachlicher Gründe im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I, Anlage 1 zur VwV zu § 44 SÄHO) bzw. Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO oder ANBest-K, Anlage 3a zur VwV zu § 44 SÄHO) sofern in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
 - b) im Ausnahmefall als unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendung nach den Voraussetzungen des Buchst. a.
 - c) Erfüllt eine institutionell geförderte Einrichtung die Kriterien nach Nr. II Punkt 2 nicht, so wird der festgestellte Höchstförderbetrag je Kriterium, welches nicht erfüllt wird um jeweils 10 % gekürzt. Werden alle Kriterien nicht erfüllt, so wird die Förderung vollständig zurückgefordert. Die Prüfung erfolgt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.
2. Zuwendungen des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien können gewährt werden als:
 - a) Institutionelle Förderung
Institutionelle Förderung ist die Bezuschussung der laufend anfallenden Sach- und Personalausgaben einer Einrichtung. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (der zahlungswirksame Aufwand) einer Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.
 - b) Projektförderung
Projektförderung ist die Bezuschussung der Ausgaben für eine bestimmte Maßnahme, die zeitlich und inhaltlich abgrenzbar ist. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme, sofern diese die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Investive Förderung

Im Rahmen der investiven Projektförderung können Ausgaben für Baumaßnahmen als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Investition zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das kulturelle Angebot der Einrichtung dient. Gleiches gilt für Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben (laufender Aufwand) veranschlagt werden.

3. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes zählen alle zahlungswirksamen Ausgaben, die dem Projekt direkt zurechenbar sind und innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallen, insbesondere
- die Personalausgaben des in der Projektdurchführung tätigen Personals;
 - die Honorare und Vergütungen in angemessener Höhe für die im Projekt eingesetzten Honorarkräfte;
 - die projektbezogenen Sachausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Schuldzinsen (Sollzinsen),
- Geschenke über 20 Euro (einschl. Mehrwertsteuer),
- Leasing,
- Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
- erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Skonti, soweit sie der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat.

Verwaltungsausgaben werden mit einer Pauschale im Ausgaben- und Finanzierungsplan des Projektes anerkannt. Die Höhe der Verwaltungsausgabenpauschale wird als prozentualer Aufschlag auf die zuwendungsfähigen Ausgaben (= Personalausgaben + Sachausgaben + Auftragsvergabe) eines Projektes ermittelt. Der Satz wird bei Projektträgern mit eigener Verwaltung auf bis zu 7 % (max. 1.000,00 Euro), ohne eigene Verwaltung auf bis zu 15% (max. 1.500,00 €) festgesetzt. Die Verwaltungspauschale wird bei der Verwendungsnachweisprüfung auf Grundlage der Ist-Ausgaben betrachtet und anerkannt.

Zu den Verwaltungsausgaben werden insbesondere folgende Ausgaben gerechnet:

- anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Geschäftsführung;
- anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Rechnungs-, Personalwesen und allgemeine Verwaltung, Beihilfen für abgeordnete Beamte, Prämien, Abfindungen;
- Mieten;
- Mietnebenkosten (z.B. Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr);
- Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme;
- Ausgaben für Archivierungs- und, Sozialräume u. ä.;
- Ausgaben für Reinigung und Instandhaltung;
- IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerktechnik) und Software (z.B. allgemeine OfficeProdukte und Produkte des Rechnungs- und Personalwesens);
- Büromaterial, Toner, Druckerpatronen etc.;
- allgemeines Informationsmaterial des Antragsstellers, Web-Präsenz etc.;
- Telekommunikationskosten, Internet und Porto;
- Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden;
- Wirtschaftsprüfung, Versicherungen, Steuern und Abgaben, freiwillige Beiträge zu Berufsverbänden;
- Sonstige nicht näher beschriebene Verwaltungsgemeinkosten.

Das gleiche gilt für alle weiteren Ausgaben, bei denen eine Zuordnung zum Bereich der Verwaltungsgemeinkosten besteht.

VI. Verfahren

1. Allgemeines

Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung sind amtliche Formblätter zu verwenden. Diese stellt die Bewilligungsbehörde, das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz über die Internetseite www.kulturraum-on.de bereit.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Der Antrag auf Förderung muss vollständig als Online-Antrag bis zum 15. Juni eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, eingereicht werden. Der Online-Antrag muss am Tag des Antragschlusses (15. Juni) spätestens bis 23.59 Uhr abgesandt sein.
- b) Dem Antrag auf Zuwendung sind die im Antragsformular aufgeführten Anlagen beizufügen.
- c) Das Kultursekretariat prüft die formale Förderfähigkeit des Antrages entsprechend dieser Förderrichtlinie. Das Ergebnis wird in einem Prüfvermerk dokumentiert. Ist der Prüfvermerk positiv, erfolgt die fachliche Prüfung des Antrages. Bei negativem Prüfergebnis wird der Antragsteller durch das Kultursekretariat aufgefordert, die Antragsunterlagen in einer angegebenen Frist zu vervollständigen.
- d) Der Kulturbeirat prüft die fachliche Förderfähigkeit des Antrages entsprechend dieser Förderrichtlinie. Die Ergebnisse der fachlichen Prüfung werden in einer fachlichen Stellungnahme dokumentiert. Bei negativem Prüfergebnis wird der Antragsteller durch das Kultursekretariat aufgefordert, die Antragsunterlagen in einer angegebenen Frist zu vervollständigen. Der Kulturbeirat legt dem Kulturkonvent innerhalb einer angegebenen Frist die Förderempfehlung in Form eines Entwurfs der Förderliste für das jeweilige Zuwendungsjahr zur Beschlussfassung vor.
- e) Die abschließende Entscheidung über die Förderung einer Einrichtung oder eines Projektes trifft der Kulturkonvent unter Einbeziehung der formalen und fachlichen Bewertungen und auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel.
- f) Auf der Grundlage der durch den Kulturkonvent beschlossenen Förderliste wird dem Antragsteller die Förderentscheidung mittels eines Zuwendungsbescheides bzw. Ablehnungsbescheides bekannt gegeben.
- g) Der Zuwendungsempfänger hat auf die Förderung durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien in angemessener Form hinzuweisen. Näheres ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.
- h) Der Zuwendungsempfänger hat die durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien angebotene Möglichkeit eines kostenfreien Online-Marketings für Kulturschaffende und kulturelle Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Dazu sind auf der Internetseite des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien unter www.kulturraum-on.de die Veranstaltungen und die Angebote der kulturellen Bildung für die Öffentlichkeit bekannt zu geben.

3. Auszahlungsverfahren

- a) Die Zuwendungen werden bedarfsgerecht ausgezahlt. Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers. Für die Auszahlung der Zuwendung ist ein formgebundener, schriftlicher Auszahlungsantrag vorzulegen. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung des Kulturraumes ist die nachgewiesene Beteiligung der Sitzgemeinde an der Finanzierung der Einrichtung oder

Maßnahme. Die Zahlung der Sitzgemeinde erfolgt, soweit Zuwendungsempfänger und Sitzgemeinde nicht identisch sind, direkt an den Zuwendungsempfänger und ist gegenüber dem Kulturraum mit dem Auszahlungsantrag zu belegen.

- b) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten. Werden Zuwendungen abgefordert, für welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, die unrechtmäßig abgeforderten Mittel, nach Maßgabe des § 49a VwVfG, mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

4. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleisten und einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden durch das Kultursekretariat entsprechende Regelungen getroffen. Der Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist vollständig (inklusive der erforderlichen Anlagen) in elektronischer Form an das Kultursekretariat zu senden. Das Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zweckes.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO entsprechend, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes geregelt ist.

VII. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt am 22. April 2020 in Kraft.

Görlitz, den 22. April 2020

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Vorsitzender des Kulturkonventes